

§ 8 AIV 2010 Lieferung

AIV 2010 - Agrar-Interventionsverordnung 2010

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die konkreten Termine der Lieferungen sind zwischen Verkäufer, Lagerhalter und der AMA verbindlich schriftlich zu vereinbaren.
2. (2) An ein Lager sind pro Anlieferungstag innerhalb von acht Stunden mindestens 100 t zu liefern. Diese Menge kann aufgrund von Anlieferungen für verschiedene Verträge erfüllt werden. In begründeten Fällen kann die AMA einer Unterschreitung der 100 t zustimmen.
3. (3) Der Lagerhalter ist berechtigt, nicht vereinbarte Anlieferungen zurückzuweisen.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at